

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 8. März 1991

23. Band Nr. 194

---

## **Schulgesetz**

vom 27. September 1990

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### 1. Titel

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### § 1

##### *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt das Schul- und Bildungswesen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze.

##### § 2

##### *Männliche bzw. weibliche Bezeichnungen*

Wo dieses Gesetz für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.

##### § 3

##### *Bildungs- und Erziehungsauftrag*

<sup>1</sup> Die Schule dient, in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder.

<sup>1</sup> BGS 111.1 (I, 5)

## 412.11

<sup>2</sup>In diesem Sinne fördert sie die geistig-seelische wie auch die körperliche Entwicklung der Kinder und ist bestrebt, diese nach demokratischen und christlichen Grundsätzen zu selbständigen, lebensfrohen, charaktvollen Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.

### § 4

#### *Schulträger*

<sup>1</sup>Träger der Schulen sind die Gemeinden, der Kanton oder Dritte.

<sup>2</sup>Gemeinden und Kanton können die ihnen gemäss Gesetz zugewiesene Führung von Schulen in besonderen Fällen ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dazu sind Vereinbarungen abzuschliessen, die es Zuger Schülern ermöglichen, diese Schulen ohne Bezahlung eines Schulgeldes zu besuchen.

### § 5

#### *Schulpflicht*

<sup>1</sup>Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt und verpflichtet, während neun Jahren die Schule zu besuchen.

<sup>2</sup>Es kann eine öffentliche oder anerkannte private Schule besuchen. Die Eltern haben die Gemeinde zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlichen Schule unterrichten lassen.

<sup>3</sup>In besonderen Fällen kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern oder einer zuständigen Behörde einen Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

### § 6

#### *Schuleintritt*

<sup>1</sup>Kinder, die bis Ende Februar das sechste Altersjahr erfüllen, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Erfüllen sie bis Ende Mai das sechste Altersjahr, sind sie zum Schulbesuch berechtigt.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Schulkommission auf Gesuch und nach Anhören der Eltern, der Kindergärtnerin sowie auf Antrag des Schulpsychologen und allenfalls des Schularztes einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen oder physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung oder Betreuung erhalten.

## 2. Titel

**Die öffentlich-rechtlichen Schulen**

## 1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 7

*Interkantonale Schulkoordination*

<sup>1</sup> Der Kanton Zug ist Mitglied des Konkordates über die Schulkoordination<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Beim Vollzug dieses Gesetzes ist auf die interkantonale Schulkoordination Rücksicht zu nehmen.

## § 8

*Schularten*

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen folgende Schularten:

- a. auf der Vorschulstufe
  - den Kindergarten
- b. auf der Primarstufe
  - die Primarschule
  - die Sonderschule
- c. auf der Sekundarstufe I
  - die Werkschule
  - die Realschule
  - die Sekundarschule
  - die Sonderschule.

<sup>2</sup> Gemeinden, die eine Schulart nicht oder nicht vollständig führen, sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes eine Lösung mit andern Gemeinden zu treffen. Können sich die Gemeinden nicht einigen, bestimmt die Erziehungsdirektion die Schulorte und legt die Bedingungen für die Aufnahme auswärtiger Schüler fest.

<sup>3</sup> Der Kanton führt folgende Schularten:

- a. auf der Sekundarstufe I
  - das Untergymnasium der Kantonsschule
  - die Berufswahlschule

<sup>1)</sup> BGS 411.1 (II, 7)

## 412.11

- b. auf der Sekundarstufe II
  - die Kantonsschule
  - die Maturitätsschule
  - die Handelsmittelschule
  - die Weiterbildungsschule
  - die Berufsschulen
    - die Gewerblich-Industrielle Berufsschule
    - die Landwirtschaftliche Schule
    - die Kaufmännische Berufsschule
    - die Schule für allgemeine Krankenpflege
- c. Weiterführende Schulen
  - die Schreiner-Technikerschule.

### § 9

#### *Schulort*

<sup>1</sup> Schulort ist die Wohnsitzgemeinde der Eltern oder Pflegeeltern.

<sup>2</sup> Liegen besondere Gründe vor, kann die Schulkommission einem Schüler bewilligen, die öffentliche Schule einer anderen Gemeinde zu besuchen. Sofern sich die beteiligten Gemeinden über die Zuweisung und die Höhe des Schulgeldes nicht einigen können, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

<sup>3</sup> Wenn eine der beiden Gemeinden ausserhalb des Kantons Zug liegt, bedarf eine vertragliche Abmachung der Zustimmung des Regierungsrates. Dieser entscheidet auch über einen Kantonsbeitrag an allfällige Aufwendungen der Gemeinde.

### § 10

#### *Schuljahr*

<sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schüler mindestens 38 Wochen.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat legt für alle öffentlichen Schulen die Schulferien fest.

<sup>3</sup> Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen oder Feiertage höchstens zehn schulfreie Halbtage anzuordnen.

### § 11

#### *Unterrichtszeit*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates für die Schüler die Anzahl der wöchentlichen Lektionen fest.

<sup>2</sup> Das wöchentliche Schulpensum ist auf zehn Halbtage zu verteilen, wobei der Samstag vor den Schulferien und der Pfingstsonntag in jedem Fall schulfrei sind.

<sup>3</sup> Im Kindergarten und in den ersten drei Primarklassen kann der Regierungsrat das wöchentliche Schulpensum auf neun Halbtage verteilen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die schulfreien Halbtage fest.

<sup>5</sup> Die Verteilung der Lektionen wird im Stundenplan festgelegt, der von den Lehrpersonen nach Anweisung des Rektorates zusammenzustellen ist. Auf der Vorschul- und Primarstufe sind gemäss den Richtlinien des Erziehungsrates Blockzeiten festzusetzen.

## § 12

### *Klassengrössen*

<sup>1</sup> Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:

	Richtzahl	Höchstzahl
a. Kindergarten	18	22
b. Primarschule	22	26
c. Kleinklasse A	10	14
d. Kleinklassen B, C und D	10	12
e. Textiles Werken und Hauswirtschaft	10	14
f. Werkschule	10	12
g. Realschule	18	22
h. Sekundarschule	18	22

Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind dem Schulinspektorat bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. Der Erziehungsrat kann in besonderen Fällen für die gemeindlichen Schulen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.

## § 13

### *Lehrpläne*

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der Kantonsschule, der Weiterbildungsschule und der Berufswahlschule. Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Aufwendungen zur Folge haben, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Bei Erlass und Genehmigung der Lehrpläne sind insbesondere die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben sowie die interkantonale Schulkoordination zu berücksichtigen.

## 412.11

<sup>3</sup>Die Lehrpläne der Sekundarschule und des Untergymnasiums sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.

### § 14

#### *Religions- und Bibelunterricht*

<sup>1</sup>Der Erziehungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wieviele Wochenlektionen für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden.

<sup>2</sup>Den Lehrstoff für den Religionsunterricht bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Bibelunterricht und Lebenskunde abzustimmen.

<sup>3</sup>Die Kirchen sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen.

<sup>4</sup>Ein Verzicht auf den Besuch des Religions- und Bibelunterrichts ist dem Schulrektorat vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt vor dem erfüllten 16. Altersjahr des Schülers durch die Eltern, nachher durch den Schüler selber (Art. 49 der Bundesverfassung).

### § 15

#### *Schulversuche*

<sup>1</sup>Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinderäten Schulversuche bewilligen.

<sup>2</sup>Diese Schulversuche müssen befristet sein, begleitet und ausgewertet werden. Die Eltern sind über diese Versuche zu informieren.

<sup>3</sup>Für die Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.

### § 16

#### *Lehrmittel*

<sup>1</sup>Der Erziehungsrat bestimmt die Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen, die während der obligatorischen Schulzeit verwendet werden müssen.

<sup>2</sup>Der Kanton gibt diese unentgeltlich ab.

<sup>3</sup>Die Anschaffung von ergänzenden Lehrmitteln und zusätzlichen Unterrichtshilfen ist Sache der Gemeinden.

### § 17

#### *Schülerbeurteilung und Promotion*

<sup>1</sup>Jeder Schüler ist vom Lehrer zu beurteilen.

<sup>2</sup>Der Erziehungsrat regelt die Schülerbeurteilung und erlässt eine Promotionsordnung.

<sup>3</sup> Spätestens ab der 4. Primarklasse hat die Beurteilung in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.

## § 18

### *Unentgeltlichkeit*

<sup>1</sup> Für den Unterricht an den öffentlichen Schulen darf kein Schulgeld erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt jene Leistungen und Aufwendungen der Schule fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können.

<sup>3</sup> Er bestimmt die Höhe des Schulgeldes, welches ausserkantonale Schüler an kantonalen Schulen zu bezahlen haben.

## § 19

### *Zusätzliche Schulangebote*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, Musikschulen zu führen.

<sup>2</sup> Sie können zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Fächern Schulsport, Schultheater oder Kurse im handwerklich-musischen Bereich anbieten.

<sup>3</sup> Sie haben den Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.

<sup>4</sup> An die Kosten der zusätzlichen Schulangebote leistet der Kanton vorbehaltlich der Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes keine Beiträge.

## § 20

### *Rechte der Eltern*

<sup>1</sup> Die Eltern sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen.

<sup>2</sup> Sie haben insbesondere Anspruch darauf,

- a. von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b. nach Absprache mit dem Lehrer Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;
- c. über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden;
- d. in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen;
- e. über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und -gegenstände, neue Lehrmittel und -methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.

## 412.11

### § 21

#### *Pflichten der Eltern*

<sup>1</sup> Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten.

<sup>2</sup> Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.

<sup>3</sup> Sie sind zudem verpflichtet,

- a. mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- b. Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
- c. für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

### § 22

#### *Rechte der Schüler*

<sup>1</sup> Jeder Schüler hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen angemessene Ausbildung sowie auf eine gerechte und wohlwollende Behandlung.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere Anspruch auf:

- a. eine seinem Alter, dem Stand seiner Ausbildung und Urteilsfähigkeit angemessene Mitgestaltung des Schulalltags;
- b. Behandlung der von ihm den zuständigen Lehrern und Schulbehörden eingereichten Begehren;
- c. persönliche Anhörung, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird;
- d. die Benützung der Schuldienste.

### § 23

#### *Pflichten der Schüler*

<sup>1</sup> Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen des Lehrers nachzukommen.

<sup>2</sup> Die Schüler haben den Lehrern und den Mitschülern mit Anstand zu begegnen.

### § 24

#### *Disziplinar massnahmen*

<sup>1</sup> Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.

<sup>3</sup> Die Schulkommission kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder als schwerste Massnahme ihn von der Schule ausschliessen. Sofern dieser Schüler noch schulpflichtig ist, hat die Schulkommission dafür besorgt zu sein, dass er an einer anderen Schule unterrichtet wird.

## 2. Abschnitt

### Gemeindliche Schulen

#### A. Vorschulstufe

##### § 25

##### *Kindergarten*

<sup>1</sup> Der Kindergarten ist die Vorstufe zur Primarschule.

<sup>2</sup> Er fördert die Erziehung der Kinder in spielerischer Form und darf keine schulischen Aufgaben vorwegnehmen.

##### § 26

##### *Organisation*

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben allen Kindern während ein bis zwei Jahren vor Eintritt der Schulberechtigung den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Nach erfolgter Aufnahme sind die Kinder zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen können die Gemeinden unter Mitteilung an den Erziehungsrat die Unterrichtszeit beschränken.

<sup>4</sup> Eine Abteilung ist in der Regel von einer einzigen Kindergärtnerin zu führen. Eine Pensenteilung ist möglich.

#### B. Primarstufe

##### § 27

##### *Primarschule*

Die Primarschule vermittelt den Kindern im Rahmen dieses Gesetzes die Elementarschulbildung.

## 412.11

### § 28

#### *Organisation*

<sup>1</sup> Die Primarschule umfasst sechs Jahreskurse.

<sup>2</sup> Es können auch mehrklassige Abteilungen geführt werden.

<sup>3</sup> Eine Pensenteilung ist möglich.

<sup>4</sup> Es können Kleinklassen geführt werden, die den Anschluss an die Regelklassen ermöglichen. In besonderen Fällen kann auch eine geeignete Förderung innerhalb der Regelklasse vorgesehen werden.

### § 29

#### *Kleinklassen*

<sup>1</sup> Die Kleinklassen sind für jene Kinder bestimmt, die in der Regelklasse der Primarschule nicht angemessen gefördert werden können. Die Gemeinden haben folgende Kleinklassen anzubieten:

- a. für normalbegabte Kinder mit nur teilweise vorhandener Schulreife (Typus A);
- b. für lernbehinderte Kinder, die das Lehrziel der Primarschule wegen verminderter Leistungsfähigkeit nicht erreichen (Typus B);
- c. für verhaltensauffällige Kinder, die trotz normaler Begabung wegen Lern- und Verhaltensschwierigkeiten in der Regelklasse der Primarschule das Lehrziel nicht erreichen oder diese durch ihr Verhalten unzumutbar belasten (Typus C);
- d. für fremdsprachige Kinder, die wegen fehlender oder sehr geringer Deutschkenntnisse über einige Zeit einen Förderkurs in deutscher Sprache benötigen (Typus D).

<sup>2</sup> Ist die Führung einer Kleinklasse aus organisatorischen Gründen nicht möglich, hat die Gemeinde eine gleichwertige Schulungsmöglichkeit anzubieten.

<sup>3</sup> Über die Einweisung bzw. Rückführung entscheidet bei den Typen A, B und C das Rektorat auf Gesuch und nach Anhören der Eltern und des Klassenlehrers sowie auf Antrag des Schulpsychologen und allenfalls des Schularztes.

#### *C. Sekundarstufe I*

### § 30

#### *Übertritt und Organisation*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates das Verfahren für den Übertritt fest.

<sup>2</sup> Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real-, Sekundar- und Kantonsschule. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates abteilungsübergreifende Organisationsformen bewilligen.

### § 31

#### *Werksschule*

Die Werksschule ist die Kleinklasse (Typus B) auf der Sekundarstufe I.

### § 32

#### *Realschule*

Die Realschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre vor.

### § 33

#### *Sekundarschule*

<sup>1</sup> Die Sekundarschule bereitet auf eine Berufslehre oder auf den Besuch einer Mittelschule vor.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat trifft geeignete Massnahmen, damit für begabte Schüler der Übertritt an die Mittelschule gewährleistet ist.

## *D. Sonderschulen und Früherfassung*

### § 34

#### *Aufgabe*

<sup>1</sup> Die Sonderschulen sind für Kinder bestimmt, die in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können.

<sup>2</sup> Das Rektorat entscheidet über die Einweisung auf Gesuch und nach Anhören der Eltern und des Klassenlehrers, nach Kenntnisnahme einer Verfügung der zuständigen Invalidenversicherungskommission sowie auf Antrag des Schulpsychologen und allenfalls des Schularztes.

<sup>3</sup> Die Sonderschulung dauert längstens bis zum 20. Altersjahr.

### § 35

#### *Sonderschulen im Kanton Zug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates ein kantonales Sonderschulkonzept.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat anerkennt die einzelnen Sonderschulen in Anwendung dieses Konzepts sowie des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> SR 831.20

## 412.11

<sup>3</sup> Der Kanton übernimmt nach Abzug der Bundessubvention 50 Prozent der Betriebskosten von gemeindlichen Sonderschulen.

<sup>4</sup> Bei Privatschulen richten sich die Beiträge der öffentlichen Hand nach den Bestimmungen der Interkantonalen Heimvereinbarung. Die Eltern leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten.

### § 36

#### *Ausserkantonale Sonderschulen*

Sofern ein Kind in eine ausserkantonale Sonderschule eingewiesen werden muss, haben der Kanton und die zuständige Gemeinde die Kosten nach den Bestimmungen der Interkantonalen Heimvereinbarung je zur Hälfte zu tragen.

### § 37

#### *Früherfassung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine Institution mit der Beratung von Eltern, deren Kinder körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigt sind.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen legen die vorschulische Früherfassung und die Förderung im heilpädagogischen Kindergarten sowie deren finanzielle Unterstützung fest.

## 3. Abschnitt

### **Kantonale Schulen**

### § 38

#### *Kantonsschule*

<sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst eine Maturitätsschule und eine Handelsschule.

<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kantonalen Schulen<sup>1)</sup>.

### § 39

#### *Berufswahlschule*

<sup>1</sup> Die Berufswahlschule will unentschlossenen Schülern der Sekundarstufe I zum Berufswahlentscheid verhelfen.

<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kantonalen Schulen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> GS 414.11 (23, 727)

## § 40

*Weiterbildungsschule*

<sup>1</sup> Die Weiterbildungsschule ist als Diplommittelschule im Sinne der Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren zu führen.

<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kantonalen Schulen<sup>1)</sup>.

## § 41

*Berufsschulen*

<sup>1</sup> Das Berufsbildungswesen, insbesondere die Führung der Gewerblich-industriellen und der Kaufmännischen Berufsschule sowie der Schreiner-Technikerschule, richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes<sup>2)</sup> und des kantonalen Einführungsgesetzes<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Das landwirtschaftliche Bildungswesen, insbesondere die Führung der Landwirtschaftlichen Schule, richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen<sup>4)</sup> sowie des kantonalen Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes<sup>5)</sup>.

<sup>3</sup> Die Führung der Schule für allgemeine Krankenpflege richtet sich nach dem Gesetz über das Kantonsspital<sup>6)</sup>.

## 4. Abschnitt

## Schuldienste

## § 42

*Definition*

<sup>1</sup> Schuldienste im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, welche die Schule unterstützen und ergänzen.

<sup>2</sup> Träger der Schuldienste sind die Gemeinden oder der Kanton.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können einen Schuldienst gemeinsam führen und auch Private damit beauftragen.

<sup>4</sup> Soweit in diesem Gesetz keine besondere Regelung vorgesehen ist, haben die Träger für die Kosten aufzukommen.

<sup>1)</sup> GS 414.11 (23, 727)

<sup>2)</sup> SR 412.10

<sup>3)</sup> GS 413.11 (22, 779)

<sup>4)</sup> SR 910.1

<sup>5)</sup> BGS 921.1 (III, 487)

<sup>6)</sup> GS 826.13 (22, 7)

## 412.11

### § 43

#### *Gemeindliche Schuldienste*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:

- a. Schulbibliothek;
- b. Schularzt-Dienst;
- c. Schulzahnarzt-Dienst;
- d. Logopädie-, Legasthenie- und Dyskalkulietherapie;
- e. psychomotorische Therapie.

<sup>2</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an:

- a. die Untersuchungs- und Behandlungskosten des Schulzahnarzt-Dienstes nach Abzug der Elternbeiträge im Umfang von 50 Prozent;
- b. die Personalaufwendungen für die übrigen Schuldienste nach den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates weitere Schuldienste als subventionsberechtigt anerkennen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden haben für jene Schüler, die privat nicht hinreichend versichert sind, eine Unfallversicherung abzuschliessen.

### § 44

#### *Kantonale Schuldienste*

Der Kanton führt folgende Schuldienste:

- a. Schulpsychologischer und Schultherapeutischer Dienst sowie Erziehungsberatung;
- b. Berufsberatung gemäss Berufsbildungsgesetz;
- c. Zahnpflege-Dienst;
- d. Verkehrsinstruktion;
- e. Didaktisches Zentrum.

## 5. Abschnitt

### **Lehrer**

#### § 45

#### *Lehrbewilligung*

<sup>1</sup> Der Unterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die im Besitz einer kantonalen Lehrbewilligung sind. Ausgenommen sind Stellvertretungen.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat erteilt die Lehrbewilligung für Lehrer an den gemeindlichen Schulen, wenn der Bewerber im Besitz eines zugerischen oder eines anderen vom Erziehungsrat anerkannten Lehrdiploms ist. Sind nicht ge-

nügend Inhaber eines Lehrdiploms für die vorgesehene Lehrtätigkeit vorhanden, kann ausnahmsweise auch einem Bewerber ohne Diplom eine befristete Bewilligung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für Lehrer an den kantonalen Schulen legt der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit fest.

#### § 46

##### *Anstellung*

<sup>1</sup> Der Unterricht wird von Hauptlehrern, Lehrbeauftragten und Stellvertretern erteilt.

<sup>2</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Anstellung in den entsprechenden Spezialerlassen des Kantons, insbesondere des Lehrerbesoldungsgesetzes.

#### § 47

##### *Auftrag*

<sup>1</sup> Der Lehrer hat seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Er befolgt dabei die Gesetze und die Weisungen der Schulbehörden.

<sup>2</sup> Er trägt im Rahmen des Auftrages der Schule die Verantwortung für die ihm anvertrauten Schüler.

<sup>3</sup> Er sorgt für eine angenehme Schumatmosphäre und pflegt eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrerkollegen, den Schulbehörden, den verschiedenen Schuldiensten und mit den übrigen am schulischen Auftrag Beteiligten.

<sup>4</sup> Er hat sich auf den Unterricht gewissenhaft vorzubereiten und diesen gemäss Lehrplan zu erteilen. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.

<sup>5</sup> Er erteilt Hausaufgaben gemäss den Richtlinien des Erziehungsrates.

#### § 48

##### *Lehrerberatung*

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben für die Junglehrerberatung besorgt zu sein.

<sup>2</sup> Der Kanton unterstützt eine weitergehende Lehrerberatung finanziell.

<sup>3</sup> Die Ausführungsbestimmungen legen die Einzelheiten fest.

#### § 49

##### *Fortbildung*

<sup>1</sup> Der Lehrer ist zu regelmässiger fachlicher, didaktischer, pädagogischer und psychologischer Fortbildung verpflichtet.

## 412.11

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat bzw. die Schulkommissionen der kantonalen Schulen erlassen entsprechende Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die Schulkommission kann einen Lehrer anweisen, bestimmte Kurse zu besuchen.

### § 50

#### *Kantonale Kurse*

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat beschliesst über die von der Erziehungsdirektion durchzuführenden unentgeltlichen Fortbildungskurse.

<sup>2</sup> Diese finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

### § 51

#### *Kurse anderer Institutionen*

<sup>1</sup> Die Schulbehörden können einem Lehrer bewilligen, zusätzlich Kurse aus Angeboten anderer Institutionen zu besuchen, sofern sie im Zusammenhang mit seiner schulischen Aufgabe stehen.

<sup>2</sup> Die Kurskosten werden mit je 40 Prozent von Gemeinde und Kanton mitfinanziert.

### § 52

#### *Intensivfortbildung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen, die es Lehrern an gemeindlichen Schulen, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben, ermöglichen, eine Intensivfortbildung zu besuchen.

<sup>2</sup> Während dieser Fortbildung sind sie von der Lehrtätigkeit befreit und beziehen das ordentliche Gehalt.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet an die Besoldungskosten einen Beitrag nach dem im Lehrerbesoldungsgesetz vorgesehenen Subventionssatz. Er übernimmt zudem allfällige Kurs- bzw. Schulgeldkosten.

### § 53

#### *Mitverantwortung*

<sup>1</sup> Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen, indem sie sich insbesondere in Konferenzen organisieren, in Kommissionen mitarbeiten und einen Vertreter in die Schulkommission vorschlagen.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat erlässt Bestimmungen über die Konferenzen, denen die Lehrer obligatorisch angehören.

<sup>3</sup> Er kann den Konferenzen bewilligen, Anlässe ausnahmsweise während der Unterrichtszeit durchzuführen.

## § 54

*Beurteilung der Schulführung*

<sup>1</sup> Jeder Lehrer hat Anspruch auf die Beurteilung seiner Schulführung.

<sup>2</sup> An den gemeindlichen Schulen sowie an den Privatschulen, die den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, ist die Beurteilung Sache des kantonalen Schulinspektors.

<sup>3</sup> Die Beurteilung erfolgt mündlich. Auf begründeten Wunsch der Lehrperson oder der Schulbehörde wird ein schriftlicher Inspektionsbericht erstellt.

## § 55

*Disziplinarrecht*

<sup>1</sup> Gegen Lehrer, die ihre Berufspflichten vernachlässigen, die Schulgesetz und Weisungen der Schulbehörden nicht befolgen, können Disziplinar-massnahmen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Das Disziplinarrecht richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Sofern die Disziplinarbehörde eine vorsorgliche Einstellung im Amt unter Lohnfortzahlung verfügt, kann sie während dieser Zeit die Lehrperson verpflichten, in den Bereichen Schulorganisation, Schulplanung und Schul-dienste Aufgaben zu übernehmen.

<sup>4</sup> Die vermögensrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit werden durch eine disziplinarische Massnahme nicht berührt.

## § 56

*Lehrerausbildung*

<sup>1</sup> Der Kanton schafft Voraussetzungen dafür, dass genügend Lehrer für die gemeindlichen und kantonalen Schulen zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mit den privaten zugerischen Lehrerseminaren Verträge über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten abschliessen. Darin ist ein angemessenes Mitspracherecht des Kantons zu vereinbaren.

<sup>3</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Kosten nach dem Verursacherprinzip. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen zusätzliche Betriebsbeiträge gewähren und diese an Bedingungen knüpfen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat trifft zudem mit ausserkantonalen Lehrerausbildungs-stätten Vereinbarungen, worin das Schulgeld und die Betriebskosten für jene Zuger Kandidaten übernommen werden können, denen im Kanton keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit angeboten wird.

<sup>1)</sup> BGS 154.11 (I, 205)

§ 57

*Lehrerdiplome*

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat erteilt die zugerischen Kindergärtnerinnen- und Lehrerdiplome.

<sup>2</sup> Er legt die Voraussetzungen und Bedingungen in einem Reglement fest.

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat kann ausserkantonale und in besonderen Fällen ausländische Lehrerdiplome den zugerischen gleichsetzen.

§ 58

*Weiterbildung*

<sup>1</sup> Weiterbildung ist jene Zusatzausbildung, die den Lehrer nach erfolgreichem Diplomabschluss berechtigt, in einem anderen Schultyp zu unterrichten oder eine andere schulische Aufgabe zu übernehmen.

<sup>2</sup> Die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung ist Sache des Einzelnen. Sofern die Behörde an der Weiterbildung eines Lehrers interessiert ist, kann sich der Schulträger mit Zustimmung der Erziehungsdirektion an den entsprechenden Kosten beteiligen.

<sup>3</sup> Der Kanton subventioniert die Lohnkosten und das Kursgeld nach dem im Lehrerbesoldungsgesetz vorgesehenen Beitragssatz für Lehrerbesoldungen.

6. Abschnitt

**Schulaufsicht und -verwaltung**

§ 59

*Gemeindliche und kantonale Schulbehörden*

<sup>1</sup> Schulaufsicht und Schulverwaltung werden von den gemeindlichen und kantonalen Behörden sowie den hierfür eingesetzten Amtsstellen wahrgenommen.

<sup>2</sup> Es bestehen folgende gemeindliche Schulbehörden:

- a. Gemeinderat;
- b. Schulkommission;
- c. Schulpräsidium;
- d. Schulrektorat.

<sup>3</sup> Kantonale Schulbehörden vorbehältlich der Spezialgesetzgebung sind:

- a. Regierungsrat;
- b. Erziehungsrat;
- c. Erziehungsdirektion;
- d. Schulinspektorat;

- e. Schulkommission;
- f. Schulleitung;
- g. Prüfungskommission.

### *A. Gemeindliche Schulbehörden*

#### § 60

##### *Gemeinderat*

<sup>1</sup> Die oberste Schulbehörde einer Gemeinde ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Er erfüllt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und wählt die Mitglieder der Schulkommission, der Fachkommissionen für besondere Aufgaben sowie des Rektorates, den Schularzt und den leitenden Schulzahnarzt.

<sup>3</sup> Er erstattet dem Erziehungsrat jährlich Bericht über den Verlauf des Schuljahres.

#### § 61

##### *Schulkommission*

<sup>1</sup> Die Schulkommission wird vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt.

<sup>2</sup> Eltern schulpflichtiger Kinder haben in ihr angemessen vertreten zu sein. Zudem haben ihr mit beratender Stimme der Rektor und ein Vertreter der Lehrerschaft anzugehören.

<sup>3</sup> Sie leitet und beaufsichtigt die gemeindlichen Schulen. Sie bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen am schulischen Auftrag Beteiligten und den Schülern sowie um eine gute Schumatmosphäre. Neben den durch die Gesetze übertragenen Aufgaben obliegen ihr insbesondere:

- a. die Visitation des Unterrichts;
- b. der Entscheid über die Promovierung der Schüler und deren Klassenzuweisung;
- c. der Erlass einer Schul- und Disziplinarordnung für Schüler;
- d. der Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse des Rektorates;
- e. die Antragstellung betreffend die Wahl des Rektors, des Schularztes und des leitenden Schulzahnarztes sowie der Lehrer;
- f. die Antragstellung betreffend die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Lehrer;
- g. die Bewilligung von Pensenteilungen im Kindergarten und in der Primarschule.

<sup>4</sup> Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben an einen Ausschuss delegieren.

§ 62

*Schulpräsidium*

<sup>1</sup> Das Schulpräsidium ist Verbindungsorgan zwischen den kantonalen und den gemeindlichen Schulbehörden.

<sup>2</sup> Der Schulpräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. er leitet die Sitzungen der Schulkommission, die er entsprechend dem Stand der Geschäfte einberuft;
- b. er überwacht in seinem Zuständigkeitsbereich den Vollzug der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderats sowie den Vollzug der Gesetze;
- c. er überwacht die Schuladministration.

<sup>3</sup> Der Schulpräsident entscheidet für die Schulkommission, wenn sofortige Massnahmen zu treffen sind. Er orientiert die Kommission an der nächsten Sitzung über die getroffenen Anordnungen.

§ 63

*Schulrektorat*

<sup>1</sup> In jeder Gemeinde besteht ein Schulrektorat.

<sup>2</sup> Das Rektorat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung und Koordination der Schule und deren Verwaltung;
- b. Beratung der Schulkommission;
- c. Besuch des Unterrichts;
- d. Kontrolle der Schulpflicht;
- e. Erfüllung der durch das Schulgesetz und von den Schulbehörden übertragenen Aufgaben.

*B. Kantonale Schulbehörden*

§ 64

*Regierungsrat*

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton aus, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetze zugewiesen ist.

§ 65

*Erziehungsrat*

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Erziehungsdirektor ist von Amtes wegen Präsident.

<sup>2</sup> Er übt die Aufsicht über sämtliche Schulen und Schuldienste im Kanton aus, soweit eidgenössisches oder kantonales Recht nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Er stellt dem Regierungsrat Antrag in wichtigen Schulfragen und erlässt oder genehmigt Lehrpläne, Reglemente und Weisungen. Er hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er unterbreitet dem Regierungsrat Anträge für die Ausbildung der Lehrer;
- b. er erlässt Weisungen über die Inspektion der Schulen;
- c. er befindet über die obligatorischen Lehrmittel;
- d. er beschliesst das Programm für die kantonalen Fortbildungskurse und legt fest, welche Kurse von den Lehrern einzelner Stufen obligatorisch zu besuchen sind;
- e. er erteilt die zugerischen Lehrdiplome;
- f. er wählt die Prüfungskommission für die Maturitäts- und Diplomprüfungen an privaten Mittelschulen;
- g. er nimmt die Amtshandlungen vor, die ihm durch andere Gesetze übertragen sind.

<sup>4</sup> Er kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen ernennen und sich in interkantonalen Kommissionen vertreten lassen.

## § 66

### *Erziehungsdirektion*

<sup>1</sup> Der Erziehungsdirektor leitet und beaufsichtigt das Erziehungswesen und erfüllt in diesem Bereich alle Aufgaben, die keiner andern Instanz zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion ist Verbindungsorgan zwischen kantonalen und gemeindlichen Schulbehörden.

<sup>3</sup> Sie stellt insbesondere die entsprechenden Anträge, über die der Regierungsrat oder der Kantonsrat zu beschliessen hat und fördert zusammen mit andern kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen.

## § 67

### *Schulinspektorat*

<sup>1</sup> Die hauptamtlichen Schulinspektoren werden auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gewählt.

<sup>2</sup> Die nebenamtlichen Inspektoren für die gemeindlichen Schulen werden vom Erziehungsrat ernannt.

<sup>3</sup> Die Inspektoren haben folgende Aufgaben:

- a. Besuch der gemeindlichen Schulen und der Privatschulen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe;

## 412.11

- b. Beratung und Beurteilung der Lehrer;
- c. Aufsicht über die Schulführung, Einhaltung der Lehrpläne und Verwendung der Lehrmittel;
- d. Kontrolle des Zustandes der Schulräumlichkeiten;
- e. Antragstellung an die gemeindlichen Schulbehörden betreffend notwendige Massnahmen für einzelne Lehrer;
- f. Berichterstattung an den Erziehungsrat, die Schulkommissionen und die inspizierten Lehrer.

### § 68

#### *Schulkommission und Schulleitung*

Die Organe der kantonalen Schulen werden in den Spezialgesetzen geregelt.

### 7. Abschnitt

#### **Schulanlagen und Schulmobiliar**

### § 69

#### *Zuständigkeit*

Die Schulträger sind verpflichtet, die notwendigen Unterrichtsräume und Anlagen sowie das erforderliche Schulmobiliar zur Verfügung zu stellen.

### § 70

#### *Genehmigungsverfahren*

<sup>1</sup> Der Bau gemeindlicher Schulanlagen wie auch deren Umbau oder Erweiterung sind von den kantonalen Schulbehörden zu genehmigen.

<sup>2</sup> Vor Beginn der definitiven Planung sind dem Erziehungsrat Standort und Raumprogramm zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat genehmigt nach Vorlage der detaillierten Pläne das Bauprojekt und sichert die in diesem Gesetz vorgesehenen Kantonsbeiträge zu.

### § 71

#### *Kantonsbeiträge*

<sup>1</sup> Den Gemeinden wird an die Errichtung von Schulanlagen, Erweiterungs- und Umbauten, Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten sowie an die Erstausrüstung ein einmaliger Beitrag von 30 Prozent gewährt.

<sup>2</sup> Nicht subventionsberechtigt sind Aufwendungen für überdimensionierte und luxuriöse Ausgestaltung sowie für den Unterhalt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann den Subventionssatz kürzen, wenn die gemeindlichen Schulbehörden die Vorschriften über das Genehmigungsverfahren nicht einhalten.

<sup>4</sup> Der Beitrag an den notwendigen Landerwerb wird im Zeitpunkt der Genehmigung des Bauprojekts durch den Regierungsrat fällig. Für die übrigen Aufwendungen der Gemeinde können entsprechend dem Baufortschritt aufgrund eines Gesuchs der Gemeinde Teilzahlungen gewährt werden.

### 3. Titel

## Weiterführende Schulen und Hochschulen

### § 72

#### *Weiterführende Schulen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Zuger Studierenden, die eine weiterführende oder eine Fachschule besuchen, Beiträge gewähren.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind die Absolventen von Lehranstalten, die einen geschlossenen, mehrsemestrigen Lehrgang anbieten, der mit einem anerkannten Diplom abschliesst.

<sup>3</sup> Sofern der Kanton oder eine von ihm unterstützte Institution eine gleichwertige Ausbildung anbietet, werden keine Beiträge gewährt. In besonderen Fällen und im Rahmen von interkantonalen Schulgeldabkommen sind Ausnahmen möglich.

<sup>4</sup> Die Höhe des Beitrages ist in der Regel so anzusetzen, dass die Studierenden aus dem Kanton Zug jenen des Standortkantons in bezug auf das Schulgeld gleichgestellt sind.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann zudem mit Dritten über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.

### § 73

#### *Hochschulen*

<sup>1</sup> Der Kanton schafft die Voraussetzungen für den Zugang von Zuger Studenten zu den Hochschulen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck beteiligt er sich an der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> SR 414.23

4. Titel  
**Privatschulen**

§ 74

*Zulassung*

<sup>1</sup> Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Privatschulen bedürfen der Anerkennung durch den Erziehungsrat, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.

<sup>3</sup> Für die Anerkennung von privaten IV-Sonderschulen gelten zusätzlich die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung<sup>1)</sup>.

§ 75

*Primar- und Sekundarstufe*

<sup>1</sup> Privatschulen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe werden anerkannt, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird.

<sup>2</sup> Sie sind bei der Anstellung der Lehrer frei, unterliegen jedoch der kantonalen Inspektion und Visitation. Sie haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Namen der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.

<sup>3</sup> Privatschulen für ausländische Kinder kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.

§ 76

*Andere Schulen*

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat kann Privatschulen anerkennen, die im Kanton Zug einen Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit anbieten, wenn

- a. die Anerkennung im Interesse des Kantons liegt und
- b. der Unterricht in fachlicher Hinsicht und bezüglich der Schuldauer den kantonalen Vorschriften entspricht und
- c. die Ausbildung mit einer beaufsichtigten Prüfung abgeschlossen wird.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat legt die Voraussetzungen für die Anerkennung fest und regelt die Diplomprüfung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze, insbesondere das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung<sup>2)</sup>, das Gesetz über das Ge-

<sup>1)</sup> SR 831.20

<sup>2)</sup> GS 413.11 (22, 779)

sundheitswesen<sup>1)</sup> und die eidgenössische Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen<sup>2)</sup>.

## § 77

### *Massnahmen und Entzug*

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat ordnet unter Androhung des Entzugs der Anerkennung Massnahmen an, wenn

- a. Missstände vorliegen;
- b. gesetzliche Vorschriften sowie Weisungen kantonaler und gemeindlicher Behörden nicht beachtet werden;
- c. das Lehrziel am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht erreicht wird;
- d. der Unterricht aus andern Gründen gefährdet ist.

<sup>2</sup> Sofern die Missstände nicht behoben werden, entzieht der Erziehungsrat die Anerkennung.

## § 78

### *Kantonsbeiträge*

<sup>1</sup> Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton einen vom Regierungsrat festzulegenden Beitrag an die Kosten.

<sup>2</sup> Der Kanton kann anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewähren, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Kind darf nicht höher sein als ein Viertel der Besoldungskosten, die ein Kind an der entsprechenden öffentlichen Schule verursacht.

<sup>3</sup> Diese Schulen können auch die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler kostenlos beziehen.

## § 79

### *Auslandsschweizerschulen*

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Auslandsschweizerschulen<sup>3)</sup> das Patronat über eine Auslandsschweizerschule übernehmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat sorgt für eine hinreichende Inspektion des Unterrichts und gewährt der Schule finanzielle Hilfe.

<sup>1)</sup> BGS 821.1 (III, 17)

<sup>2)</sup> SR 413.11

<sup>3)</sup> SR 418.0

5. Titel  
**Erwachsenenbildung**

§ 80

*Grundsatz*

Die Erwachsenenbildung bietet Gelegenheit, ausserhalb der schulischen und beruflichen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren.

§ 81

*Zuständigkeit*

Träger der Erwachsenenbildung sind private Organisationen und Gemeinden.

§ 82

*Aufgaben von Kanton und Gemeinden*

<sup>1</sup> Der Kanton kann Gemeinden und gemeinnützige Organisationen finanziell unterstützen, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Anlagen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt eine Kommission ein, die sich mit der Regelung der Erwachsenenbildungsfragen befasst.

6. Titel  
**Rechtspflege**

§ 83

*Grundsatz*

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)<sup>1)</sup>, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht.

§ 84

*Einsprache*

Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen:

a. die Klassenzuweisung bei der Schulkommission;

<sup>1)</sup> BGS 162.1 (I, 373)

- b. einzelne Noten im Semesterzeugnis bei der Schulkommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion hat;
- c. einzelne Noten bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission;
- d. die Zuweisung im Übertrittsverfahren bei der Erziehungsdirektion;
- e. den negativen Entscheid zur Aufnahme in kantonale Schulen bei der zuständigen Schulkommission.

## § 85

### *Verwaltungsbeschwerde*

<sup>1</sup> Innert 20 Tagen seit der Mitteilung kann unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 sowie der Spezialgesetze Verwaltungsbeschwerde erhoben werden gegen:

- a. Entscheide des Rektorates bei der Schulkommission;
- b. Entscheide einer gemeindlichen Schulkommission beim Gemeinderat;
- c. Entscheide des Gemeinderates, einer kantonalen Schulkommission, einer Prüfungskommission, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion beim Regierungsrat.

<sup>2</sup> Die Schulkommission befindet über Beschwerden gegen Entscheide des Rektorates endgültig.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat befindet endgültig über Beschwerden gegen:

- a. Promotionsentscheide der Schulkommission;
- b. Entscheide der Schulkommission betreffend Abweichung vom Klassenlehrerprinzip.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat befindet endgültig über Beschwerden gegen:

- a. Entscheide der Erziehungsdirektion über die Zuweisung im Rahmen des Übertrittsverfahrens und über den Eintritt in kantonale Schulen;
- b. Entscheide über die Aufschiebung der Schulpflicht und über Spezialfälle der Klassenzuweisungen.

<sup>5</sup> Die Schülerbeurteilung wird nur in bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.

## § 86

### *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

Gegen Entscheide des Regierungsrates kann unter Vorbehalt von §87 Abs. 4 innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

7. Titel

**Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 87

*Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird mit Haft oder Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft:

- a. wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert;
- b. wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;
- c. wer sonstwie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann dieser auf eine Anzeige verzichten.

§ 88

*Aufgehobene Erlasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a. das Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. Oktober 1968<sup>1)</sup>;
- b. das Gesetz betreffend Förderung freiwilliger Hauswirtschaftskurse vom 17. Dezember 1981<sup>2)</sup>;
- c. der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der mit den zugerischen Seminaren und dem Evangelischen Lehrerseminar Zürich abgeschlossenen Verträge vom 17. September 1970<sup>3)</sup>;
- d. der Kantonsratsbeschluss über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten am Lehrerseminar St. Michael, Zug, vom 5. Juli 1973<sup>4)</sup>;
- e. der Kantonsratsbeschluss über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten an den Lehrerseminaren Bernarda Menzingen und Heiligkreuz Cham vom 28. November 1985<sup>5)</sup>;
- f. der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung der Studienbeiträge an die Lehramtskandidaten der Lehrerinnenseminare Bernarda Menzingen und Heiligkreuz Cham sowie des Evangelischen Lehrerseminars Zürich vom 5. Juli 1973<sup>6)</sup>;

<sup>1)</sup> BGS 412.11 (II, 17)

<sup>2)</sup> GS 413.22 (22, 197)

<sup>3)</sup> BGS 415.3 (II, 289)

<sup>4)</sup> BGS 415.31 (II, 299)

<sup>5)</sup> GS 415.33 (22, 719)

<sup>6)</sup> BGS 415.32 (II, 301)

- g. der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an ausserkantonale höhere Schulen vom 23. Februar 1978<sup>1)</sup>.

## § 89

*Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Für nachstehende Bereiche wird das Inkrafttreten wie folgt abweichend geregelt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a. obligatorisches neuntes Schuljahr   | Schuljahr 1992/93 |
| b. Einführung des gemeindlichen<br>Rektorats                                 | Schuljahr 1992/93 |
| c. Übergang des Schulpsychologischen<br>Dienstes der Stadt Zug an den Kanton | Schuljahr 1993/94 |
| d. Gleiche Ausbildung für Mädchen<br>und Knaben                              | Schuljahr 1996/97 |

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat legt die Ferien erstmals für das Schuljahr 1994/95 fest.

<sup>3</sup> Jede Behörde beendet die Beschwerdeverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihr anhängig sind, nach den bisher geltenden Vorschriften. Für den Weiterzug solcher Entscheide gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

## § 90

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. August 1991 in Kraft.

Zug, den 27. September 1990

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

*E. Moos*

Der Landschreiber

*H. Windlin*

<sup>1)</sup> BGS 416.151 (II, 319)

## 412.11

*Der Regierungsrat stellt fest,*

dass das vorstehende Gesetz in der Volksabstimmung vom 3. März 1991 mit 12 910 Ja- gegen 6293 Nein-Stimmen angenommen wurde. Es tritt auf den 1. August 1991 in Kraft.

Zug, den 4. März 1991

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*A. Iten*

Der Landschreiber

*H. Windlin*

## Inhaltsübersicht

<b>1. Titel:</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Geltungsbereich	693
§ 2	Männliche bzw. weibliche Bezeichnungen	693
§ 3	Bildungs- und Erziehungsauftrag	693
§ 4	Schulträger	694
§ 5	Schulpflicht	694
§ 6	Schuleintritt	694
<b>2. Titel:</b>	<b>Die öffentlich-rechtlichen Schulen</b>	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
§ 7	Interkantonale Schulkoordination	695
§ 8	Schularten	695
§ 9	Schulort	696
§ 10	Schuljahr	696
§ 11	Unterrichtszeit	696
§ 12	Klassengrössen	697
§ 13	Lehrpläne	697
§ 14	Religions- und Bibelunterricht	698
§ 15	Schulversuche	698
§ 16	Lehrmittel	698
§ 17	Schülerbeurteilung und Promotion	698
§ 18	Unentgeltlichkeit	699
§ 19	Zusätzliche Schulangebote	699
§ 20	Rechte der Eltern	699
§ 21	Pflichten der Eltern	700
§ 22	Rechte der Schüler	700
§ 23	Pflichten der Schüler	700
§ 24	Disziplinar massnahmen	700
2. Abschnitt:	Gemeindliche Schulen	
A.	Vorschulstufe	
§ 25	Kindergarten	701
§ 26	Organisation	701

## 412.11

B.	Primarstufe	
§ 27	Primarschule	701
§ 28	Organisation	702
§ 29	Kleinklassen	702
C.	Sekundarstufe I	
§ 30	Übertritt und Organisation	702
§ 31	Werkschule	703
§ 32	Realschule	703
§ 33	Sekundarschule	703
D.	Sonderschulen und Früherfassung	
§ 34	Aufgabe	703
§ 35	Sonderschulen im Kanton Zug	703
§ 36	Ausserkantonale Sonderschulen	704
§ 37	Früherfassung	704
3. Abschnitt: Kantonale Schulen		
§ 38	Kantonsschule	704
§ 39	Berufswahlschule	704
§ 40	Weiterbildungsschule	705
§ 41	Berufsschulen	705
4. Abschnitt: Schuldienste		
§ 42	Definition	705
§ 43	Gemeindliche Schuldienste	706
§ 44	Kantonale Schuldienste	706
5. Abschnitt: Lehrer		
§ 45	Lehrbewilligung	706
§ 46	Anstellung	707
§ 47	Auftrag	707
§ 48	Lehrerberatung	707
§ 49	Fortbildung	707
§ 50	Kantonale Kurse	708
§ 51	Kurse anderer Institutionen	708
§ 52	Intensivfortbildung	708

§ 53	Mitverantwortung	708
§ 54	Beurteilung der Schulführung	709
§ 55	Disziplinarrecht	709
§ 56	Lehrerausbildung	709
§ 57	Lehrerdiplome	710
§ 58	Weiterbildung	710

#### 6. Abschnitt: Schulaufsicht und -verwaltung

§ 59	Gemeindliche und kantonale Schulbehörden	710
A.	Gemeindliche Schulbehörden	
§ 60	Gemeinderat	711
§ 61	Schulkommission	711
§ 62	Schulpräsidium	712
§ 63	Schulrektorat	712
B.	Kantonale Schulbehörden	
§ 64	Regierungsrat	712
§ 65	Erziehungsrat	712
§ 66	Erziehungsdirektion	713
§ 67	Schulinspektorat	713
§ 68	Schulkommission und Schulleitung	714

#### 7. Abschnitt: Schulanlagen und Schulmobiliar

§ 69	Zuständigkeit	714
§ 70	Genehmigungsverfahren	714
§ 71	Kantonsbeiträge	714

### 3. Titel: Weiterführende Schulen und Hochschulen

§ 72	Weiterführende Schulen	715
§ 73	Hochschulen	715

### 4. Titel: Privatschulen

§ 74	Zulassung	716
§ 75	Primar- und Sekundarstufe	716
§ 76	Andere Schulen	716
§ 77	Massnahmen und Entzug	717

## **412.11**

§ 78	Kantonsbeiträge	717
§ 79	Auslandsschweizerschulen	717

### **5. Titel: Erwachsenenbildung**

§ 80	Grundsatz	718
§ 81	Zuständigkeit	718
§ 82	Aufgaben von Kanton und Gemeinden	718

### **6. Titel: Rechtspflege**

§ 83	Grundsatz	718
§ 84	Einsprache	718
§ 85	Verwaltungsbeschwerde	719
§ 86	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	719

### **7. Titel: Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 87	Strafbestimmungen	720
§ 88	Aufgehobene Erlasse	720
§ 89	Übergangsbestimmungen	721
§ 90	Inkrafttreten	721